

# K&K Datenschutzleitlinie

Version: 1.1

## 1. Einleitung

Die *K&K social resources and development GmbH* (hiernach „K&K“) verabschiedet hiermit diese Leitlinie zum Datenschutz in unserem Unternehmen.

Als Unternehmen verarbeiten wir eine Vielzahl von (auch personenbezogenen) Daten, um unsere Aufgaben und Pflichten gegenüber unseren Kunden, Vertragspartnern, Dienstleistern, öffentlichen Stellen und sonstigen Dritten zu erfüllen.

Dabei verarbeiten wir Daten mit unterschiedlichem Schutzbedarf. Die Sicherheit der Informationsverarbeitung und der Schutz von personenbezogenen Daten spielt eine wesentliche Rolle in unserem Unternehmen.

Diese Leitlinie soll die Strategie, die Organisation und Ziele vom Datenschutz in unserem Unternehmen in übersichtlicher Form darstellen.

## 2. Geltungsbereich

Diese Leitlinie gilt für die K&K. Sie erstreckt sich auf alle Standorte der K&K.

Diese Leitlinie verpflichtet alle Beschäftigten der K&K zur Einhaltung der hier festgelegten Pflichten. Die Leitlinie wird den Beschäftigten in der jeweils geltenden Fassung in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

## 3. Ziele

Ziel dieser Leitlinie ist es, den Datenschutz im Unternehmen gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und weiterer anwendbarer Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten.

Der würdevolle Umgang mit personenbezogenen Daten, der die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen wahrt und fördert, hat dabei oberste Priorität. Das Unternehmen verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich auf eine Art und Weise zu verarbeiten, die mit geltenden Gesetzen und der Menschenwürde vereinbar ist.

Für diesen Zweck wird das Unternehmen bei der Planung, Einführung und während des Ablaufs von Prozessen nachfolgende Ziele gemäß Art. 5 DSGVO berücksichtigen:

1. Rechtmäßigkeit
2. Transparenz
3. Zweckbindung
4. Datenminimierung
5. Richtigkeit
6. Speicherbegrenzung
7. Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit, Belastbarkeit
8. Intervenierbarkeit und Verarbeitung nach Treu und Glauben („Fairness“)
9. Rechenschaftspflicht („Accountability-Prinzip“)

Die Berücksichtigung dieser Ziele wird durch gesonderte Richtlinien konkretisiert.

Bei der konkreten Umsetzung der Ziele müssen die getroffenen Schutzmaßnahmen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Schutzbedarf der verarbeiteten Daten und Informationen stehen.

## 4. Datenschutzorganisation

### 4.1 Datenschutzbeauftragter

Die K&K hat einen externen Datenschutzbeauftragten (eDSB) benannt. Der externe Datenschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für das Thema Datenschutz im Unternehmen. Er berät, kontrolliert und unterstützt die Unternehmensleitung und Beschäftigten hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Unternehmen. Seine weiteren Aufgaben ergeben sich vor allem aus Art. 39 DSGVO.

Ergänzend wurde ein Datenschutz-Koordinator im Unternehmen installiert. Der Datenschutzkoordinator unterstützt die Unternehmensleitung und den eDSB im Bereich des Datenschutzes. Hierbei geht es vor allem darum, den Informationsfluss zwischen Unternehmensleitung, Fachabteilungen und eDSB zu gewährleisten. Typische Tätigkeiten hierbei sind:

- Koordination der Beantwortung von Betroffenenanfragen (Auskunft, Löschung, Widerspruch etc.)
- Koordination der Beantwortung von Auskunftsanfragen von Dritten (z. B. Polizei)
- Begleitung der Bewältigung von Datenpannen
- Datenschutzanfragen von Fachabteilungen
- Mitarbeitern wichtige Informationen zum Datenschutz via E-Mail oder Intranet mitteilen
- Überwachung der Umsetzung von Datenschutzvorgaben

Im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten ist Sorge dafür zu tragen, dass eine frühe Einbindung des Datenschutzbeauftragten bei der Planung und Einführung von neuen Prozessen, in deren Zusammenhang auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt. Gleiches gilt für Änderungen an bestehenden Prozessen. Die Einbindung des DSB kann auch im Zusammenhang mit der Einbindung des DST erfolgen.

Im Unternehmen wird für den Bereich des Datenschutzes ein Managementsystem eingerichtet. Hierfür wird im Unternehmen ein Prozess der kontinuierlichen Verbesserung mit dem Ziel implementiert, die einzelnen Maßnahmen im Bereich Datenschutz so zu koordinieren, dass die Ziele dieser Leitlinie erreicht werden.

### 4.2 Datenschutzteam (DST)

Es wird ein Datenschutzteam (DST) gebildet, welches die Planung, Umsetzung und Evaluierung von Datenschutz im Unternehmen begleitet und unterstützt. Das DST wird die für die Umsetzung der Ziele dieser Leitlinie erforderlichen Richtlinien planen, mit der Unternehmensleitung abstimmen und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüfen und erforderlichenfalls Anpassungen vornehmen. Für den Fall, dass das DST in Fragen der Planung, Umsetzung, Evaluierung oder Anpassung von Richtlinien oder bei der Beurteilung von Sach- oder Rechtsfragen uneinig ist, wird das DST dies der Unternehmensleitung vortragen. Die Unternehmensleitung wird dann entscheiden und die erforderlichenfalls Maßnahmen veranlassen.

Die Richtlinien der K&K werden von der Unternehmensleitung verbindlich gemacht, sodass sie von den jeweiligen Adressaten der Richtlinie einzuhalten sind und Verstöße ggf. sanktioniert werden können.

Das DST berichtet direkt an die Unternehmensleitung.

Die Unternehmensleitung wird die Mitglieder des DST bestimmen.

Der externe Datenschutzbeauftragte und der Datenschutz-Koordinator gehören zwingend dem DST an. Weitere Mitglieder wird die Unternehmensleitung im Einvernehmen mit den jeweiligen Personen bestimmen.

Das DST berät über Sachfragen und wird der Unternehmensleitung über das Ergebnis der Erörterung berichten. Sollte das DST keine einheitliche Meinung zu einer Sachfrage haben, wird der Meinungsstand offen an die Unternehmensleitung berichtet.

Die Unternehmensleitung kann Entscheidungen an das DST durch Weisungen in Textform delegieren.

Bei dieser Delegation hat die Unternehmensleitung zu bestimmen, ob für eine Entscheidung des DST ein einheitlicher Beschluss des DST oder eine Mehrheitsentscheidung ausreichend ist.

Das DST wird sich mindestens einmal jährlich treffen, um die getroffenen Maßnahmen zum Datenschutz im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und Anpassungen vorzunehmen.

Das DST wird sich ansonsten anlassbezogen im Hinblick auf Treffen oder Entscheidungsfindungen koordinieren, um anstehende Sachfragen zu erörtern und zu entscheiden. Maßnahmen und Entscheidungen können auch telefonisch oder in Textform erörtert werden, also z.B. durch Telefonkonferenzen, Online-Meetings und/oder E-Mail-Diskussionen.

Das DST kann selbst eigene Rollen an Mitglieder verteilen. So kann z.B. die Pflege und das Führen von Verarbeitungsverzeichnissen oder die Planung der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen an einzelne Mitglieder zur weiteren Koordination delegiert werden. Das DST wirkt jedoch gemeinschaftlich, und die Mitglieder des DST unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihre Aufgaben.

Dem DST können Aufgaben und Befugnisse von der Unternehmensleitung übertragen werden. Dies kann auch durch entsprechende Vorgaben in Richtlinien der K&K erfolgen.

Für das DST wird eine Sammel-E-Mail-Adresse unter [datenschutz@kuk-personal.de](mailto:datenschutz@kuk-personal.de) eingerichtet, unter der das DST für alle Beschäftigten der K&K und die Unternehmensleitung elektronisch erreichbar ist. Die E-Mail-Adresse wird allen Beschäftigten in geeigneter Weise mitgeteilt und muss für alle Mitarbeiter leicht aufzufinden sein. Dies kann z.B. durch Aushänge (analog/digital) erfolgen.

Aufgabe des DST ist es auch, das Wissen im Bereich Datenschutz aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Das DST pflegt hierzu Kontakte zu geeigneten Arbeitskreisen, Gremien oder Verbänden.

## 5. Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Leitlinien können in Form von technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgen. Dazu gehören auch Richtlinien, betriebliche Regelungen oder betriebliche Anweisungen. Diese sind von den Beschäftigten zu befolgen.

## 6. Verantwortlichkeiten

Die Unternehmensleitung übernimmt die Gesamtverantwortung für den Datenschutz im Unternehmen.

Die Verantwortlichkeiten von eDSB, Datenschutz-Koordinator und DST sind bereits oben beschrieben.

Der IT-Verantwortliche setzt die Richtlinien und sonstigen Vorgaben zum Datenschutz in seinem Verantwortungsbereich um. Er stimmt Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Datenschutz haben, mit dem externen Datenschutzbeauftragten ab.

Die Administratorinnen und Administratoren führen die technischen Maßnahmen in Abstimmung mit dem IT-Verantwortlichen durch und tragen durch Verbesserungsvorschläge zur Optimierung des Datenschutzes bei.

Vorgesetzte mit Personalverantwortung haben die Aufgabe, sicherzustellen, dass die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz in Bezug auf die in ihrem Verantwortungsbereich tätigen Personen umgesetzt werden.

Alle Beschäftigten tragen durch ihr Verhalten zur Gewährleistung des Datenschutzes bei. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, diese Leitlinie und die Richtlinien zum Datenschutz einzuhalten.

Zur Förderung des Datenschutzes im Unternehmen sind alle Beschäftigten verpflichtet, datenschutzrelevante Störungen, Sicherheitsvorfälle und Notfälle unverzüglich und direkt an das DST zu melden.

Vorfälle im Bereich des Datenschutzes sind von allen Beschäftigten unverzüglich nach Kenntnisnahme an das DST zu melden.

Es gelten die jeweiligen Richtlinien der K&K.

Projekt oder Prozessverantwortliche müssen das DST bei allen Projekten mit Auswirkung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten konsultieren, um sicherzustellen, dass alle datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden können.

Lieferunternehmen, externe Dienstleistungsunternehmen und sonstige Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer sind durch gesonderte Vereinbarungen zu verpflichten, die sie betreffenden Vorgaben zum Datenschutz einzuhalten, wenn diese Daten im Auftrag verarbeiten oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten oder als nicht öffentlich klassifizierten Informationen des Unternehmens haben.

## 7. Sanktionen

Ein Verstoß gegen diese Leitlinie kann eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung darstellen und entsprechend sanktioniert werden.

Für Lieferunternehmen, externe Dienstleistungsunternehmen und sonstige Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer sollten bei besonderen Risiken Vertragsstrafen Regelungen vereinbart werden.

## 8. Änderungshistorie

Version	Datum	Bearbeiter	Änderungen
1.0	04.05.2021	E. Peterson	Erstdokumentation
1.1	24.02.2022	D. Faude	Anpassung: eDSB, Datenschutz-Koordinator